Stellungnahme zum Top 8 Barrierearme Internetseite der Stadt Bielefeld

Die Stadt Bielefeld ist grundsätzlich zur umfassenden Barrierefreiheit ihrer Internetseiten und App‘s verpflichtet. Ich verweise insoweit auf die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung Nordrhein-Westfalen – BITVNRW), die seit dem 18. Juni 2019 gilt.

Diese Verordnung gilt für von den Trägern öffentlicher Belange zur Verfügung gestellte Programmoberflächen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung, einschließlich der öffentlich zugänglichen Informations- und Serviceterminals und Datenträger sowie ihrer Onlineauftritte und -angebote (Angebote der Informationstechnik).

Zur nachhaltigen Herstellung der Barrierefreiheit sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Informationen und Bestandteile der Benutzerschnittstelle müssen den Benutzern so präsentiert werden, dass diese sie wahrnehmen können,

2. Bestandteile der Benutzerschnittstelle und Navigation müssen bedienbar sein,

3. Informationen und Bedienung der Benutzerschnittstelle müssen verständlich sein, sowie

4. Inhalte müssen robust genug sein, damit sie zuverlässig von einer großen Auswahl an Benutzeragenten einschließlich assistierender Techniken interpretiert werden können.

Soweit nachfolgend keine Vorgaben zu den technisch maßgeblichen Standards erfolgen, erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach den anerkannten Regeln der Technik.

Bei Websites und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen wird die Erfüllung der Anforderungen an die Grundsätze zur nachhaltigen Herstellung der Barrierefreiheit vermutet, wenn die Angebote die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2102 erfüllen und den betreffenden veröffentlichten harmonisierten Normen (EN 301 549) oder maßgeblichen Teilen der Normen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Auf den Startseiten der Internet- oder Intranetangebote der Stadt sind folgende Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache gemäß Anlage 2 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung bereitzustellen:

1. Informationen zum Inhalt,

2. Hinweise zur Navigation sowie

3. Hinweise auf weitere in diesem Auftritt vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache oder in Leichter Sprache.

Das derzeit von der Stadt Bielefeld bereitgestellte Internet Angebot entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben, und es ist sicher zu stellen, dass das Internetangebot und die Apps zeitnah überarbeitet werden und ein barrierefreies Angebot entsteht.

Gez. Dr. Andreas Bruder